

Förderungsrichtlinien der Dörffler-Stiftung für Jugend und Sport

Förderungsrichtlinien der “Dörffler-Stiftung für Jugend und Sport“

In Ausführung der Zweckbestimmung gemäß § 2 der Satzung vom 08.04.2014 hat das Kuratorium der Stiftung in seiner Sitzung vom 01.10.2018 die Förderungsrichtlinien geändert. Sie gelten ab 01.01.2018 für alle Anträge, über die bisher noch nicht entschieden wurde. Die Richtlinien stellen eine Arbeitsgrundlage für das Kuratorium dar.

Teil I

Allgemeine Grundsätze

Zuwendungen können nur anerkannten Organisationen und Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 3 der Satzung gewährt werden. Es muss sich um eine örtliche Organisation handeln. Organisationen und Einrichtungen, die für einen größeren Bereich zuständig sind (überörtliche Zusammenschlüsse) können nicht berücksichtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Veranstaltungen und Maßnahmen von unwesentlichem Umfange sollen im Allgemeinen nicht gefördert werden. Die Förderung von Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen oder abgeschlossen waren, ist ausgeschlossen. Die Förderung durch die Stiftung wird grundsätzlich auf Teilnehmer aus der Stadt Bünde beschränkt:

1. Die Förderung durch die Dörffler Stiftung erfolgt grundsätzlich nachrangig; d.h. sie soll nur dann erfolgen (und ggf. auch nur ergänzend), soweit nach anderen Richtlinien (wie z.B. aufgrund des Plans zur Förderung der Sportarbeit in der Stadt Bünde) keine Förderung möglich ist.
2. Als Jugendförderung im Sinne des § 2 Abs. 2 der Satzung gelten solche Veranstaltungen, an denen Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, ausgenommen Leiter und Helfer, teilnehmen. Über den Kreis der zu fördernden Teilnehmer einer Maßnahme entscheidet das Kuratorium von Fall zu Fall.
3. Zuwendungen können im Laufe eines Geschäftsjahres nur insoweit bewilligt werden, als Fördermittel bis zur Fälligkeit der Zuwendung zur Verfügung stehen.
4. Eine Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist in der Regel spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme, für die eine Zuwendung beantragt wird, beim Vorstand einzureichen. Dabei sind der Verwendungszweck (Art und Zweck, Programm, Teilnehmerliste mit Angabe des Alters und des Wohnortes usw.) anzugeben. Dem Antrag ist ein spezifischer Kosten- und Finanzierungsplan

beizufügen. Zuweisungen und Zuschüsse anderer Stellen (Gemeinde, Kreis, Land usw.) sind zu beantragen und in der Finanzierungsübersicht aufzuführen.

5. Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, dass er das günstigste Angebot in Anspruch nimmt.
6. Die Zuwendungen dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden.
7. Über den zu gewährenden Zuschuss ist dem Antragsteller ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.
8. Über die Zuwendung ist zu einem im Bewilligungsbescheid genannten Termin ein Verwendungsnachweis durch Vorlage von quitierten Rechnungen, Teilnehmerlisten usw. –ggf. mit einem Kurzbericht über die Veranstaltung- zu führen.
9. Der Empfänger der Zuwendung ist verpflichtet, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
 - a) die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet worden ist,
 - b) der Verwendungsnachweis nicht termingerecht oder ordnungsgemäß geführt worden ist,
 - c) Auflagen, die im Bewilligungsbescheid gemacht wurden, nicht erfüllt worden sind.
10. Auf die zurückzuzahlenden Beträge sind Zinsen gem. § 288 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem im Zeitpunkt der Auszahlung geltenden Basiszins der Deutschen Bundesbank zu zahlen.

Teil II Einzelrichtlinien

Das Kuratorium achtet gemäß Satzung darauf, dass unter Berücksichtigung der vorgenannten „Allgemeinen Grundsätzen“ nachfolgende Förderungsmöglichkeiten insgesamt überwiegend Jugendlichen zugutekommen.

Abschnitt A – Sportförderung

1. Durchführung von Maßnahmen / Veranstaltungen zur Förderung des Breitensports

Als förderfähige Maßnahmen gelten insbesondere Zuwendungen und/oder Preise für z.B.: Stadtjugendturniere, Trimmspiele, Volksläufe, Volksschwimmen o.ä.

2. Durchführung von Maßnahmen / Veranstaltungen zur Förderung des Leistungssports

Als förderfähige Maßnahmen gelten insbesondere Zuwendungen für

- Leistungsgruppen (Zusammenschlüsse von Leistungssportlern aus div. Vereinen),
- Leistungsgruppen von Schulen und/oder Vereinen),
- geprüfte Übungsleiter,
- die Teilnahme an Bezirks-, Landes- und Deutschen Meisterschaftswettkämpfen

Für Maßnahmen, die im Sinne von Ziff. 1. und 2. dieses Abschnitts förderfähig sind, können z.B. auch

- Preise für die örtlichen Teilnehmer ausgesetzt werden;
- Fahrtkosten bezuschusst werden.

3. Sonstige Fördermöglichkeiten

- Gefördert werden können auch
- Sportliche Aktivitäten besonderer Gruppen
wie z.B. Sport für Jugendliche mit motorischen Defiziten (bei Behinderungen).
Zuschusshöhe: 20 % der nachgewiesenen Kosten, max. i.H.v. 500 €.

4. Ausschluss der Förderung

Neuanschaffungen von Sportgeräten oder sonstiger Ausstattungsgüter sollen aus Mitteln der Dörfler Stiftung grundsätzlich nicht gefördert werden;

(In besonders zu begründenden, absoluten Ausnahmefällen wären bei einer Förderung von Ausstattung allerdings folgende Bedingungen zu beachten:

- Einzelanschaffungspreis i.H.v. mind. 260 €;
- Zuschusshöhe: bis zu 25 % des Anschaffungspreises, max. i.H.v. 800 €,
- eine ausreichende Nutzung muss als gewährleistet erscheinen.
- Mehrere Gegenstände, die üblicherweise für eine sportliche Betätigung zusammengehören (Zubehörteile), würden als eine Einheit gelten.)

Abschnitt B – Allgemeine Jugendförderung im Inland

1. Jugendlager, Fahrten, Wanderungen und kulturelle Veranstaltungen

- a) Zuwendungen können gewährt werden, wenn solche Veranstaltungen nach einem Programm durchgeführt werden, das zur Erreichung besonderer pädagogischer, sozialer, politischer oder sportlicher Ziele geeignet ist.
Allgemeine Touristikveranstaltungen werden nicht gefördert.
Bei Veranstaltungen mit ausländischen Jugendgruppen im Inland gilt Abschnitt C.
- b) Die Dauer der Veranstaltung soll in einem angemessenen Verhältnis zur Entfernung des Reise- bzw. Wanderzieles stehen und zwei Tage nicht unterschreiten.
- c) Es müssen mindestens 8 Jugendliche daran teilnehmen. Eine ordnungsgemäße Betreuung durch Leiter und Helfer muss gewährleistet sein.

Die Zuwendung beträgt je Tag und für jede der unter c) genannten

Personen, Leiter und Helfer	6,00 €
je Teilnehmer jedoch höchstens	50,00 €
je Veranstaltung jedoch höchstens	1.400,00 €

Für Aufenthalte in Bünde von Jugendlichen aus einer Partnerstadt von Bünde im Inland, wenn die Antragsberechtigten die Unterbringung der Jugendlichen sicherstellen

Personen, Leiter und Helfer	4,00 €
je Teilnehmer jedoch höchstens	40,00 €
je Veranstaltung jedoch höchstens	1.000,00 €

An- und Abreisetag gelten als ein Tag.

In besonders gelagerten Fällen soll in geeigneter Form für eine Erhöhung der Zuwendung in der Weise Sorge getragen werden, dass auch Personen aus sozialschwachen Familien die Teilnahme ermöglicht wird.

2. Jugendferien

Es war ein besonderes Anliegen des Stifters, auch solchen Kindern und schulpflichtigen Jugendlichen eine Ferienerholung zu ermöglichen, denen dies wegen ihrer körperlichen und geistigen Behinderung oder wegen sozialer Probleme nicht möglich ist. Deshalb fördert die Stiftung vorrangig Ferienveranstaltungen für diesen Personenkreis.

Die Stellungnahmen des örtlichen Trägers der Sozialhilfe sind dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung beizufügen.

Nr. 1 Buchstaben a) – c) dieses Abschnittes gilt entsprechend.

Über die Höhe der Zuwendungen wird von Fall zu Fall entschieden.

3. Schullandheimaufenthalte

Zuwendungen können dem Träger gewährt werden für

- a) die Anlage und Beschaffung von Freizeiteinrichtungen (Spiel- und Sportanlagen und Spiel- und Sportgeräte)
- b) sonstige Einrichtungen und Beschaffungen bis zu 25 % der Anschaffungskosten.

Abschnitt C – Jugendveranstaltungen, die der Völkerverständigung dienen - Internationale Jugendbegegnungen -

Hierunter fallen Veranstaltungen im Ausland und Besuche von Jugendlichen aus dem Ausland.

Das Besuchsprogramm muss den Charakter der internationalen Jugendbegegnung ausweisen.

Als Voraussetzung für eine Förderung gelten die Bestimmungen in Abschn. B Nr. 1 Buchst. a - c entsprechend.

- a) Der Antragsteller hat außerdem nachzuweisen, dass die Teilnehmer auf die internationale Begegnung ausreichend vorbereitet werden. Der Kontakt mit den ausländischen Jugendlichen des Gastlandes findet in der Regel in Form von Austauschbegegnungen statt und die Unterbringung erfolgt in Gastfamilien (Ausnahme: sportliche Begegnungen).
- b) Es können grundsätzlich nur Jugendliche gefördert werden, die noch nicht an einer entsprechenden Veranstaltung des Antragstellers teilgenommen haben.
- c) Bei einer Förderung des Aufenthalts ausländischer Jugendgruppen als Gäste örtlicher Gruppen wird zur Auflage gemacht, dass der Bündler Veranstalter wenigstens einen allgemeinen und offenen Jugendabend oder –nachmittag in seinem Programm

vorsieht. Denn auch hier ist es wichtig, dass möglichst viele Jugendliche, auch wenn sie nicht Mitglied der örtlichen Gruppe sind, die Gelegenheit zur Kontaktaufnahme mit ausländischen Gästen erhalten.

- d) Die Zahl der Auslandsfahrten (Klassenfahrten oder internationaler Jugendaustausch) wird auf zwei Fahrten pro Person begrenzt.
- e) Schulfahrten werden im Regelfall ab Klassenstufe 7 gefördert.

Es können Erfahrungsberichte angefordert werden.

Die Zuwendung beträgt

aa) für Fahrten, Lager, Wanderungen örtlicher Gruppen in das Ausland

Für jeden Tag und Teilnehmer	8,00 €
Je Teilnehmer jedoch höchstens	100,00 €
Je Veranstaltung jedoch höchstens	1.500,00 €

bb) beim Besuch einer Partnerstadt von Bünde täglich

Für jeden Tag und Teilnehmer	10,00 €
Je Teilnehmer jedoch höchstens	100,00 €
Je Veranstaltung jedoch höchstens	2.000,00 €

cc) für Aufenthalte ausländischer Jugendgruppen in Bünde

Als Gäste örtlicher Gruppen (Schulen, Vereine, örtl. Organisationen) je Tag und Teilnehmer	4,00 €
Je Teilnehmer jedoch höchstens	40,00 €
Je Veranstaltung jedoch höchstens	1.000,00 €

Die Zuwendung wird nur für die teilnehmenden ausländischen Jugendlichen gewährt.

Bünde, den 01 Oktober 2018

Der Vorstand

(Koch)

(Lohrie)